

SATZUNG

des

Turnverein Bremen-Walle 1875 e. V.

Neufassung gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung
vom 06. Juni 2013

Die in der Satzung verwendete männliche Form für die Bezeichnung von Ämtern schließt aus Vereinfachungsgründen die weibliche Form mit ein.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Er trägt den Namen „Turnverein Bremen-Walle 1875 e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Bremen und ist beim Amtsgericht Bremen unter der Vereinsregister - Nr.39-VR 3007 eingetragen.
3. Er ist Rechtsnachfolger des TV Bremen 1875 e. V. (zusammengeschlossen aus „Männerturnverein von 1875 Bremen e.V.“ und „Turnverein Doventor von 1885 e. V.“).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung des Turnens und des Sports im Sinne des Deutschen Turnerbundes und des Deutschen Olympischen Sportbundes,
 - b) die Förderung des Breiten- und Leistungssports auf der Grundlage des Amateurgedankens und unter besonderer Berücksichtigung kultureller und jugendpflegerischer Arbeit.
2. Der Verein vertritt die Grundsätze parteipolitischer Neutralität sowie religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und ist offen für die Zusammenarbeit mit integrationsfördernden Institutionen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf niemand durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

§ 4 Rechtsgrundlage

1. Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Vereinsordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
Vereinsordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
2. Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein ist Mitglied

1. des Bremer Turnverbandes und damit des Deutschen Turnerbundes,
2. des Landessportbundes Bremen und damit des Deutschen Olympischen Sportbundes,
3. in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden, soweit dies erforderlich oder zweckmäßig ist.

§ 7 Mitgliedschaft im Verein

1. Wer aktives oder förderndes Mitglied werden will, stellt einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei Kindern und Jugendlichen ist außerdem die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang beim Vorstand abgelehnt, gilt der Antragsteller als in den Verein aufgenommen.
3. Der Vorstand hat das Recht, die Aufnahme eines Antragstellers ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
Gegen den per eingeschriebenen Brief übermittelten Ablehnungsbescheid steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs zu.

Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ablehnungsbescheids durch eingeschriebenen Brief beim Ehrenrat einzulegen; andernfalls wird die Ablehnung unanfechtbar wirksam.

Der Ehrenrat hat den Einspruch innerhalb eines Monats nach dessen Eingang zu bescheiden. Die Entscheidung über den Einspruch ist endgültig und dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austrittserklärung,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) mit dem Tode des Mitgliedes,
 - d) mit der Auflösung des Vereins.

Ein Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und mindestens einen Monat zuvor dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Der Vorstand kann auf Antrag Abweichungen hiervon zulassen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
2. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins teilnehmen, seine Arbeit fördern und Schaden von ihm wenden.
3. Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben sowohl aktives als auch passives Wahlrecht. Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres können an den Beratungen der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Abteilungszuschläge, Umlagen und Gebühren verpflichtet.

§ 9 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Im Übrigen gilt die Ehrungsordnung des Vereins.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

1. Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Stellungnahme hatte, mit den nachstehenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a) einer Verwarnung,
 - b) einer zeitlich befristeten Teilnahmesperre für Veranstaltungen des Vereins,
 - c) dem Ausschluss aus dem Verein.Die Maßnahmen werden vom Vorstand getroffen. Eine Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
2. Gegen die Ordnungsmaßnahme des Vorstandes steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung; er ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheids durch eingeschriebenen Brief beim Ehrenrat einzulegen; andernfalls wird die Ordnungsmaßnahme unanfechtbar wirksam. Der Ehrenrat hat den Einspruch innerhalb eines Monats nach dessen Eingang zu bescheiden. Die Entscheidung über den Einspruch ist endgültig und dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 11 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand
4. der Ehrenrat
5. die Rechnungsprüfer

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Zu ihrem Aufgabenbereich gehören
 - a) Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und - im Falle der Auflösung des Vereins gemäß § 17 - der stimmberechtigten Mitglieder insgesamt,
 - b) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
 - c) Entgegennahme der Jahresberichterstattung des Vorstands,

- d) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) Entlastung der Rechnungsprüfer,
 - g) Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 13 Ziff. 1-4,
 - h) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen auf Antrag des Vorstands,
 - i) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres,
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder über einen Zusammenschluss mit anderen Vereinen,
 - k) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
 - l) Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlungen des Bremer Turnverbandes und des Landessportbundes Bremen,
 - m) Beschlussfassung über Anträge zur Satzungsänderung,
 - n) Beschlussfassung über Vereinsordnungen bzw. deren Änderungen,
 - o) Beschlussfassung über sonstige Anträge.
3. Die Mitgliederversammlung tritt alljährlich jeweils im ersten Viertel des Kalenderjahres zusammen.
 4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn der Ehrenrat oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt.
 5. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen gemäß § 12 Ziff. 3 + 4 erfolgt durch Veröffentlichung von Tagesordnung, Tagungsort und -zeit mindestens 14 Tage vorher durch eine Vereinsmitteilung und/oder in den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Bremer Tageszeitungen.
 6. Anträge sind dem Vorstand spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen; andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird.
Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
 7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 8. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.
 9. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 10. Über Mitgliederversammlungen sind innerhalb von 4 Wochen Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben sind. Anträge und Beschlüsse sind im Wortlaut, Abstimmungsergebnisse mit genauer Stimmenzahl festzuhalten.

§ 13 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem 1. Kassenwart.
 Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a)-c) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - d) dem 3. Vorsitzenden,
 - e) dem 2. Kassenwart,
 - f) dem 1. Turn- und Sportwart,
 - g) dem 2. Turn- und Sportwart,
 - h) dem 1. Jugendwart,
 - i) dem 2. Jugendwart.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
In den geraden Jahren werden die Vorstandsmitglieder zu §13 1a, 2d, 2e, 2g und 2i gewählt, in den ungeraden Jahren die Vorstandsmitglieder zu §13 1b, 1c, 2f und 2h.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so besetzt der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung das frei gewordene Amt kommissarisch. Die Wahl erfolgt dann für die Restzeit bis zur turnusmäßigen Wahl gemäß § 13 Ziff. 3.
Sinngemäß ist zu verfahren, wenn in einer Mitgliederversammlung ein Vorstandsamt nicht besetzt werden konnte.

5. Vorstandssitzungen werden mindestens eine Woche vor dem Tagungstermin vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einberufen und geleitet. Eine Verkürzung der Einladungsfrist ist nur mit mehrheitlicher Zustimmung des einzuberufenden Gremiums möglich.
Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
6. Dem Vorstand obliegt es, im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung insbesondere
 - a) die Vereinsgeschäfte zu erledigen,
 - b) die Haushaltsplanung zu beschließen und die Haushaltsführung zu überwachen,
 - c) die Jahresberichte und die Jahresabschlussrechnung anzufertigen,
 - d) die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung im und für den Verein zu veranlassen,
 - e) Grundsätze, Richtlinien und Empfehlungen für die Vereinsarbeit zu entwickeln,
 - f) die Aufgabengebiete und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder festzulegen,
 - g) die Abteilungsleiter auf Vorschlag der Abteilungen zu ernennen,
 - h) Abteilungszuschläge für die Abteilungen zu beschließen.
7. Der Vorstand kann zur Erledigung und Vorbereitung seiner Aufgaben Beauftragte und/oder Arbeitsgruppen einsetzen.
8. Ehrenvorsitzende und der Sprecher des Ehrenrates haben das Recht, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
Der Vorstand kann weitere Personen beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
9. Über Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben sind.

§ 14 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich.
2. Scheidet ein Ehrenratsmitglied vorzeitig aus, so besetzt der Ehrenrat das frei gewordene Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch. Die Wahl erfolgt dann in der nächsten Mitgliederversammlung für vier Jahre.
3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter.
4. Der Ehrenrat wird mindestens zwei Wochen vor einem Tagungstermin von seinem Sprecher oder einem von ihm Beauftragten nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen.
Eine Verkürzung der Einladungsfrist ist nur mit mehrheitlicher Zustimmung des Ehrenrates möglich.
Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Dem Ehrenrat obliegt es,
 - a) die Rechtspflege innerhalb des Vereins zu gewährleisten,
 - b) den Vorstand in laufenden Vereinsangelegenheiten zu beraten,
 - c) persönliche, im Zusammenhang mit dem Verein stehende Streitigkeiten zu schlichten,
 - d) über Einsprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und gegen Ordnungsmaßnahmen des Vorstands zu entscheiden,
 - e) auf Vorschlag des Vorstands die Ernennung von Ehrenmitgliedern und andere Ehrungen zu beschließen.
6. Über Ehrenratssitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben sind.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

1. Drei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. In jedem Jahr wird ein Rechnungsprüfer neu hinzugewählt und einer scheidet aus dem Amt.
Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Ehrenrat angehören und keine bezahlte Funktion im Verein ausüben.
3. Die Rechnungsprüfer - mindestens zwei gemeinsam - haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen, mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich Bericht zu erstatten.

Das Recht der Rechnungsprüfung erstreckt sich auch auf Nebenkassen sowie auf Kassen von Arbeitsgemeinschaften, an denen der Verein materiell beteiligt ist.

4. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so besetzt der Ehrenrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt kommissarisch. Die Wahl erfolgt dann für die Restzeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl gemäß § 15 Ziff. 1.
Sinngemäß ist zu verfahren, wenn in einer Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfungsamtsamt nicht besetzt werden konnte.

§ 16 Haftung des Vereins

Unbeschadet der Ansprüche aus bestehenden Versicherungen haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die

- a) bei der Ausübung des Sports,
- b) beim Besuch sportlicher Veranstaltungen,
- c) bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit,
- d) bei Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen aufgetreten sind.

§ 17 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutz-Gesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert übermittelt und verändert. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Ist diese Zahl nicht anwesend, so bedarf es der Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung, die innerhalb von vier Wochen unter Beachtung des § 12 Ziff. 5 stattzufinden hat. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wobei es zur Auflösung des Vereins einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Anwesenden bedarf.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Entzug der Rechtsfähigkeit wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem „Landessportbund Bremen e. V.“ übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Die Ausführung des Auflösungsbeschlusses hat durch den bis dahin im Amt befindlichen geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen.

Für die Neufassung gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 06. Juni 2013

.....
Wilhelm- H. Walter
(1.Vorsitzender)

.....
Thomas Helmdach
(2. Vorsitzender)